

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 27.04.2009

Bekanntgabe im GGR : 5.5.2009

Stadtkanzlei
Frau Isabelle Reinhart, Präsidentin des GGR
Postfach
6301 Zug

Zug, 24. April 2009
Karl Kobelt
Direktwahl 041 711 55 80
karl.kobelt@tele2.ch

Interpellation zum Hochhausartikel in der Bauordnung

Am 7. April hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) die Revision der Bau- und Zonenplanung in zweiter Lesung beschlossen. Bestandteil davon ist u.a. der neue Hochhausartikel der Bauordnung (BO). Auch diesem hat das Stadtparlament auf Antrag des Stadtrates grossmehrheitlich zugestimmt. Zum Thema Hochhäuser in Zug sind nun am 21. und 22. April 2009 zwei Zeitungsartikel in der Neuen Zuger Zeitung erschienen, die verunsichern und ein fragwürdiges Licht auf die vorbereitenden Arbeiten des Stadtrates und die Stadtverwaltung werfen. Um die Situation zu klären und die Verunsicherung zu beheben, verlangen wir eine schriftliche Antwort des Stadtrats auf die folgenden Fragen.

1. Der neue Hochhausartikel mit Sperrzone südlich der SBB-Geleisen und dem Seeufer sowie einem Hochhausleitbild wurde von Seiten des Baudepartementes ausgearbeitet und dem GGR zur Annahme empfohlen. Stimmt es, dass der Stadtrat es unterlassen hat, diesen Artikel vor der Unterbreitung im GGR der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung zu unterbreiten?
2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wurde: Teilt der Stadtrat die Meinung, dass dies einer fahrlässigen Unterlassung gleichkommt?
3. War sich der Stadtrat bewusst, dass er mit der erwähnten Unterlassung schwer wiegende Verfahrensmängel in Kauf nimmt? Falls Ja, weshalb hat er es unterlassen, sich bezüglich des neuen Hochhausartikels in der BO mit der Baudirektion abzusprechen?
4. Ist es richtig, dass die Intervention der Baudirektion zur Folge hat, dass der Hochhausartikel nun nicht wie zunächst geplant sofort, sondern erst nach allfälliger Annahme der gesamten Bau- und Zonenordnungsrevision in Kraft tritt?
5. Was bedeutet dies für aktuelle Vorhaben von Hochhausbauten? Können die entsprechenden Baugesuche verzugslos bewilligt werden?
6. Die Baudirektion hat dem Stadtrat gemäss Artikel der Neuen Zuger Zeitung vom 21. April 2009 in einem Schreiben empfohlen, zuerst ein Hochhausleitbild für die ganze Stadt Zug zu entwickeln, und erst dann allfällige Sperrzonen auszuscheiden. Stimmt das? Wenn ja, welches Datum trägt dieses Schreiben? Weshalb ist der Stadtrat dieser Empfehlung nicht gefolgt?
7. Ist der Stadtrat bereit, auf diesen Vorschlag der Baudirektion nachträglich einzugehen? Wenn Ja, wie kann dies erfolgen? Wenn Nein, weshalb nicht?
8. Weshalb hat der Stadtrat das besagte Schreiben dem GGR nicht zugänglich gemacht? Ist er bereit, dies nachträglich zu tun?

9. Das Ergebnis des Gesprächs zwischen Baudirektion und Stadtrat vom 21. April 2009 wurde seitens der Baudirektion gemäss Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 22. April schriftlich bestätigt. Hält der Stadtrat es auch für richtig, im Sinne der Transparenz dieses Schreiben den GGR-Mitgliedern zukommen zu lassen?
10. Sind die erheblichen Änderungen zwischen der ersten Lesung und der zweiten Lesung der Baudirektion zur Vorprüfung unterbreitet worden? Falls Nein, bedeutet das nicht, dass auch diesbezüglich Verfahrensmängel vorliegen, die behoben werden müssen?
11. Ist sich auf diesem Hintergrund der Stadtrat ganz sicher, dass es keine zusätzliche Lesung zur BZO-Revision braucht?
12. Falls Ja, wo sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, den Hochhausartikel im Sinne der Empfehlung der Baudirektion zu überdenken und zu verbessern?
13. Ist der für den 27. September 2009 geplante Urnengang zur BZO-Revision in Frage gestellt? Falls Nein, worauf gründet die diesbezügliche Sicherheit des Stadtrates?
14. Wie schätzt der Stadtrat von Zug die Chancen ein, dass angesichts der Intervention der Baudirektion der Hochhausartikel nach der Volksabstimmung über die neue BZO im Rahmen der regierungsrätlichen Prüfung gutgeheissen werden wird?
15. Was wäre vorzukehren, wenn der Hochhausartikel vom Regierungsrat abgewiesen würde?

FDP-Fraktion



Karl Kobelt



Cornelia Stocker